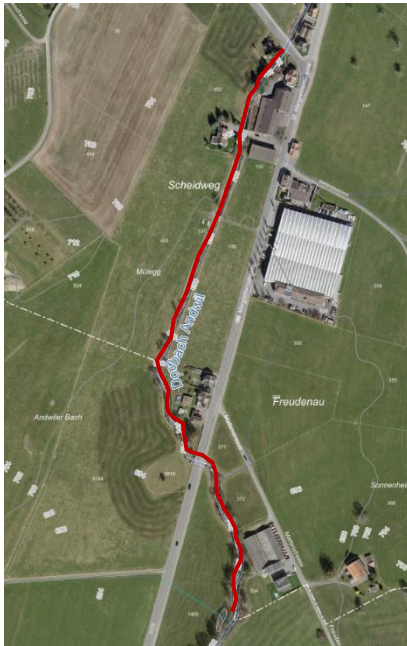




Planungsbericht

Projekt

Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Dorfbach

km 1.538 – 2.228

Auftraggeber

Gemeinde Andwil, Lätschenstrasse 7, 9204 Andwil

Projekt-Nr.

3105-0925

Verfasser

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Datum

St. Gallen, 4. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen	4
2	Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Planungsgrundlagen	5
3	Erläuterungen	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Inhalte Sondernutzungsplan	14
3.3	Erarbeitung Gewässerraum	14
4	Bewilligung	16
4.1	Vorprüfung	16
4.2	Mitwirkung	16
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	16
	Anhang	18

Beilagen

- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Gewässerraum Dorfbach, Wälli AG Ingenieure, Stand 3. Juni 2025

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Andwil beabsichtigt die Gewässerräume im Gemeindegebiet festzulegen. Priorität haben dabei die Gewässer innerhalb des Siedlungsgebietes oder solche, bei denen Konflikte mit anderen Bauvorhaben ausserhalb Bauzone bestehen. Der Dorfbach im Bereich Scheidweg ist ein solcher Fall. Im Bereich des Gewässers ist die Sanierung des Pumpwerks Freudenau – Scheidweg geplant.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige weitere Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) festzulegen.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst den Abschnitt des Dorfbachs von der Gemeindegrenze zur Stadt Gossau bis zur Kantonsstrasse Augartenstrasse. Die Länge des betrachteten Abschnitts beträgt ca. 0.7 km. Die Gemeindegrenze verläuft auf ca. 150 m Länge im Dorfbach, auf der westlichen Seite ist die Stadt Gossau angrenzend und auf östlicher Seite die Gemeinde Andwil. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt auf beiden Gemeindegebieten.

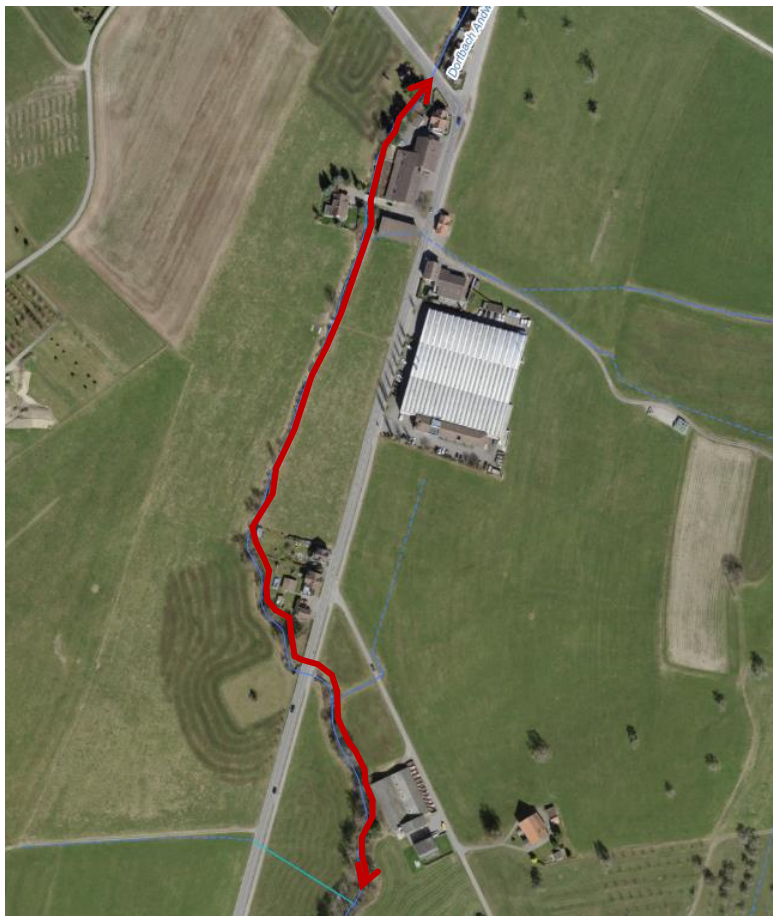


Abbildung 1: Orthofoto, geoportal.ch, Zugriff Mai 2024 (ohne Massstab) mit eingetragenem Abschnitt Gewässerraumfestlegung (rot)c

1.1.3 Planungsziele

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Artikel 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelung unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;
- Schutz vor Hochwasser.

1.2 Vorgehen

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Gemeinde Andwil hat dazu die Wälli AG Ingenieure mit der Festlegung des Gewässerraums Dorfbach beauftragt. Die Wälli AG Ingenieure ist dabei für die Aufbereitung der flussbaulichen Grundlagen zuständig sowie die Erarbeitung des Sondernutzungsplans zur Festlegung des Gewässerraums.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss den Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV /SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässer-raums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

2.2 Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan werden keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung gemacht.

2.2.2 Zonenplan & Baureglement

Der betrachtete Abschnitt des Dorfbachs grenzt auf dem Gemeindegebiet von Andwil über den gesamten Verlauf an Landwirtschaftszone. Der betrachtete Abschnitt des Dorfbachs grenzt auf dem Gemeindegebiet von Gossau an Landwirtschaftszone.

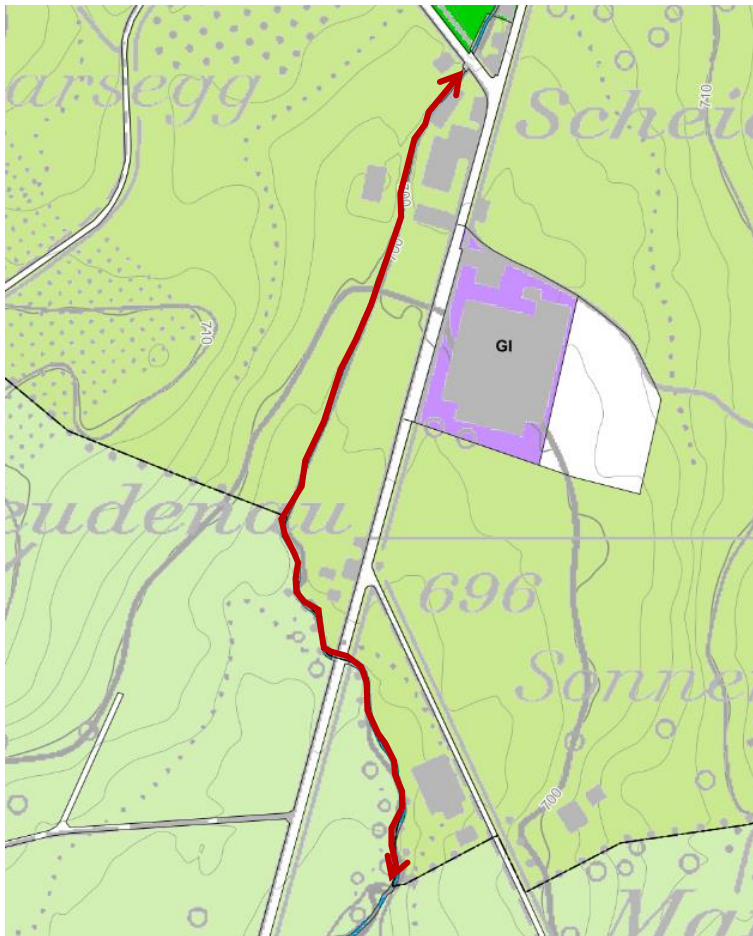


Abbildung 2: Auszug Zonenplan, geoportal.ch, Zugriff Mai 2024, Stand Zonenplan 11.08.1992, Abschnitt Gewässerraumfestlegung (rot)

2.2.3 Bestehende Sondernutzungspläne

Im betrachteten Bereich des Dorfbachs gibt es keine bestehenden Sondernutzungspläne.

2.2.4 Schutzverordnung / Biotope

An verschiedenen Stellen verlaufen entlang des Dorfbachs Hecken-, Feld- und Ufergehölze. Auf dem Gemeindegebiet von Gossau werden gemäss projektierter Schutzverordnung zwei Objekte Hecken-, Feld- und Ufergehölze aufgehoben und gleichzeitig näher am Ufer zwei Objekte Hecken-, Feld- und Ufergehölze aufgenommen.

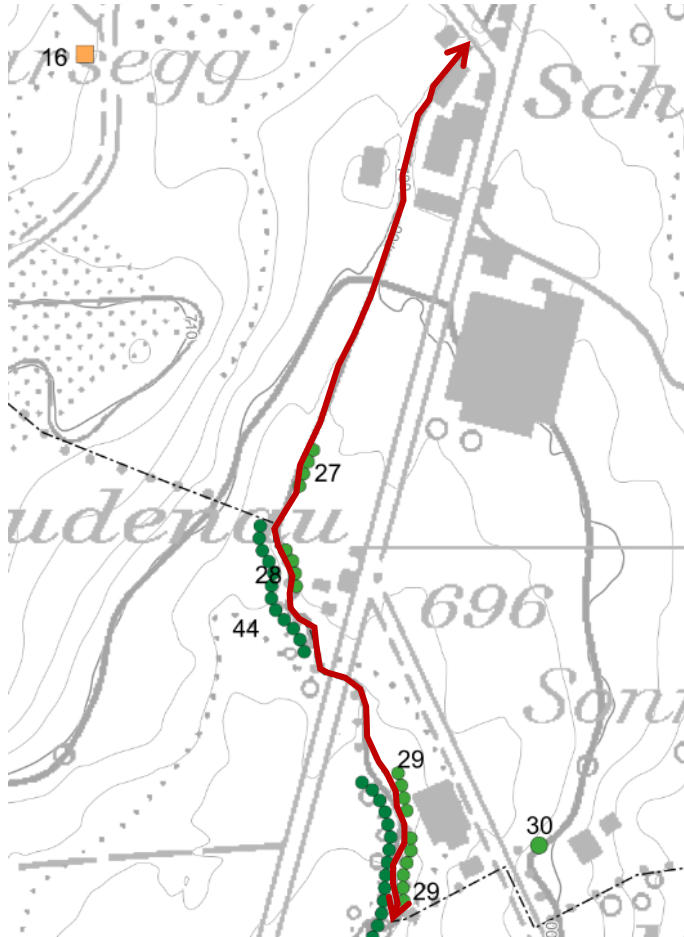


Abbildung 3: Auszug Schutzverordnung, geoportal.ch, Zugriff Mai 2024, Stand Schutzverordnung 18.05.1989, Abschnitt Gewässerraumfestlegung (rot)

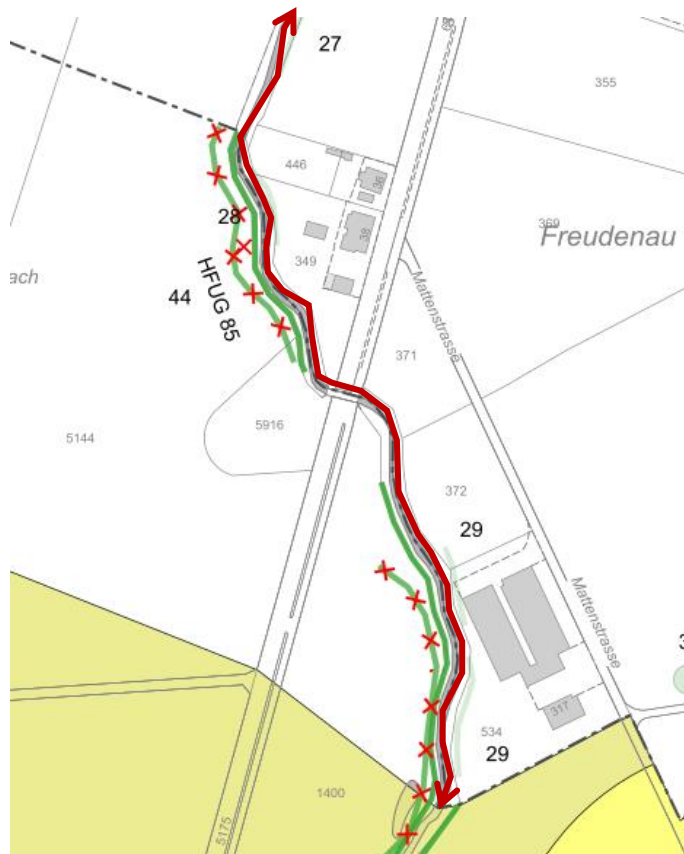


Abbildung 4:Auszug Projektierte Schutzverordnung Gossau, geoportal.ch, Zugriff August 2024, Abschnitt Gewässerraumfestlegung (rot)

2.2.5 Strassenklassierung

Der Dorfbach kreuzt sich mit der St.Margarethenstrasse (Kantonsstrasse). Am Ende des betrachteten Abschnitts kreuzt sich der Dorfbach mit der Augartenstrasse (Kantonsstrasse).

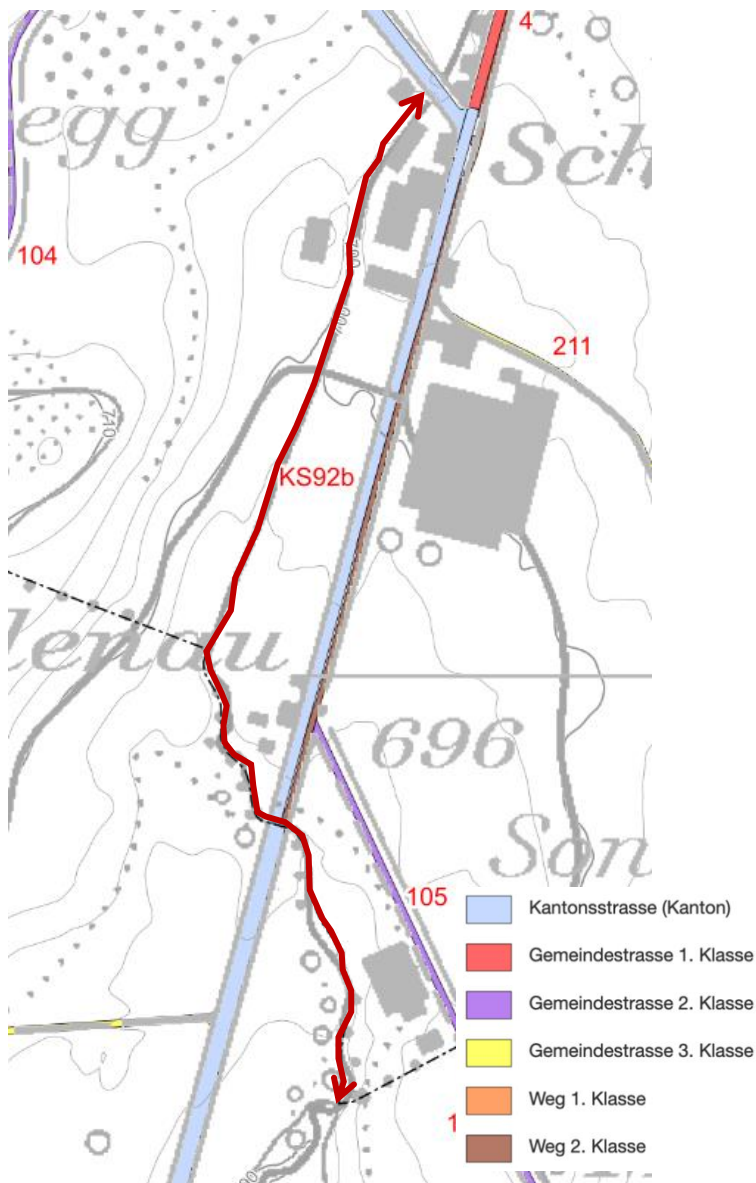


Abbildung 5: Auszug Strassenklassierung, geoportal.ch, Zugriff Mai 2024, Abschnitt Gewässerraumfestlegung (rot)

2.2.6 Fruchtfolgeflächen

Im Projektperimeter sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

2.2.7 Wald

Im betrachteten Bereich des Dorfbachs gibt es keine Waldflächen.

2.2.8 Gewässerschutzkarte

Der Dorfbach verläuft im Projektperimeter durch den Gewässerschutzbereich Au und Ao überlagert. Des Weiteren sind im Projektperimeter entlang des Dorfbachs zwei Grundwasserfassung mit ihren entsprechenden Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 vorhanden.

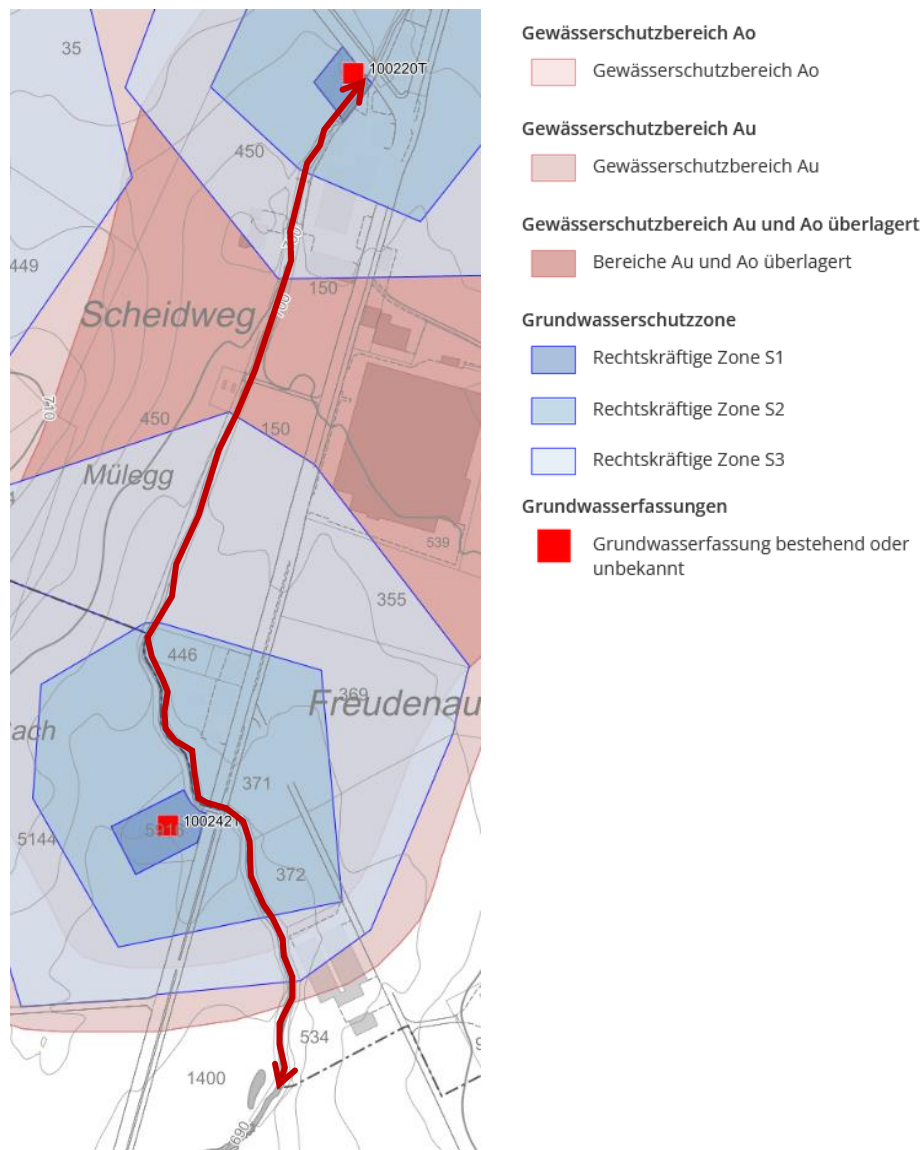


Abbildung 6: Auszug Gewässerschutzkarte, geoportal.ch, Zugriff November 2025, Abschnitt Gewässerraumfestlegung (rot)

2.2.9 Erdgas-Hochdruckleitung

Der Dorfbach kreuzt sich mit der Erdgas-Hochdruckleitung der Ganeos AG.

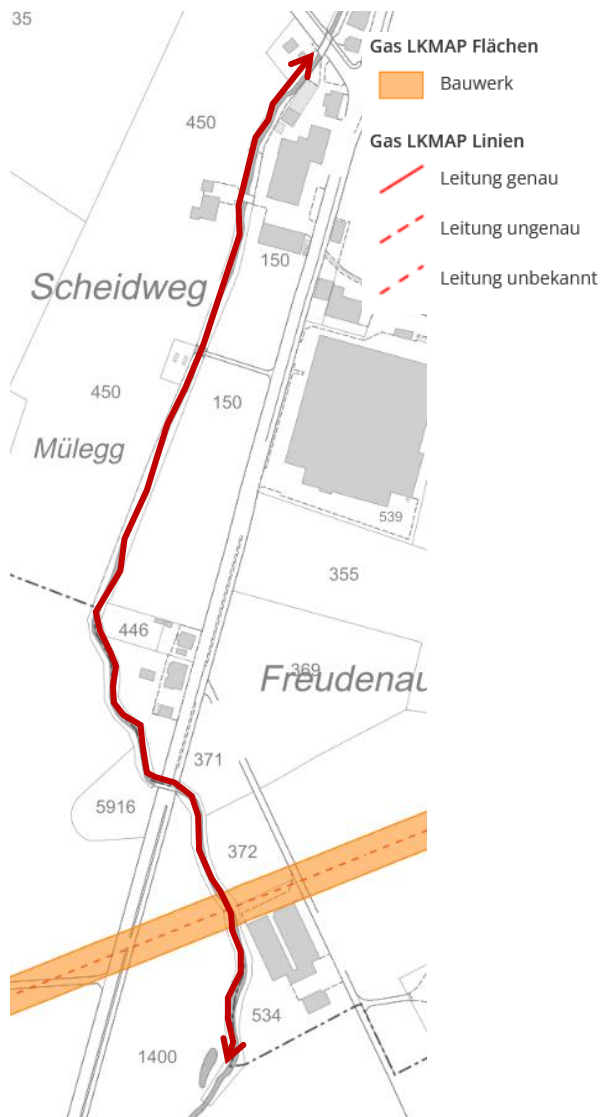


Abbildung 7:Auszug Gas Werkplan, geoportal.ch, Zugriff November 2025, Abschnitt Gewässerraumfestlegung (rot)

2.2.10 Naturgefahren

Im Bereich des Gerinnes weist der Dorfbach eine erhebliche Gefährdung auf. Im Ufernahen Bereich weist der Dorfbach eine mittlere Gefährdung auf. Weiter entfernt besteht eine geringe bzw. eine Restgefährdung.

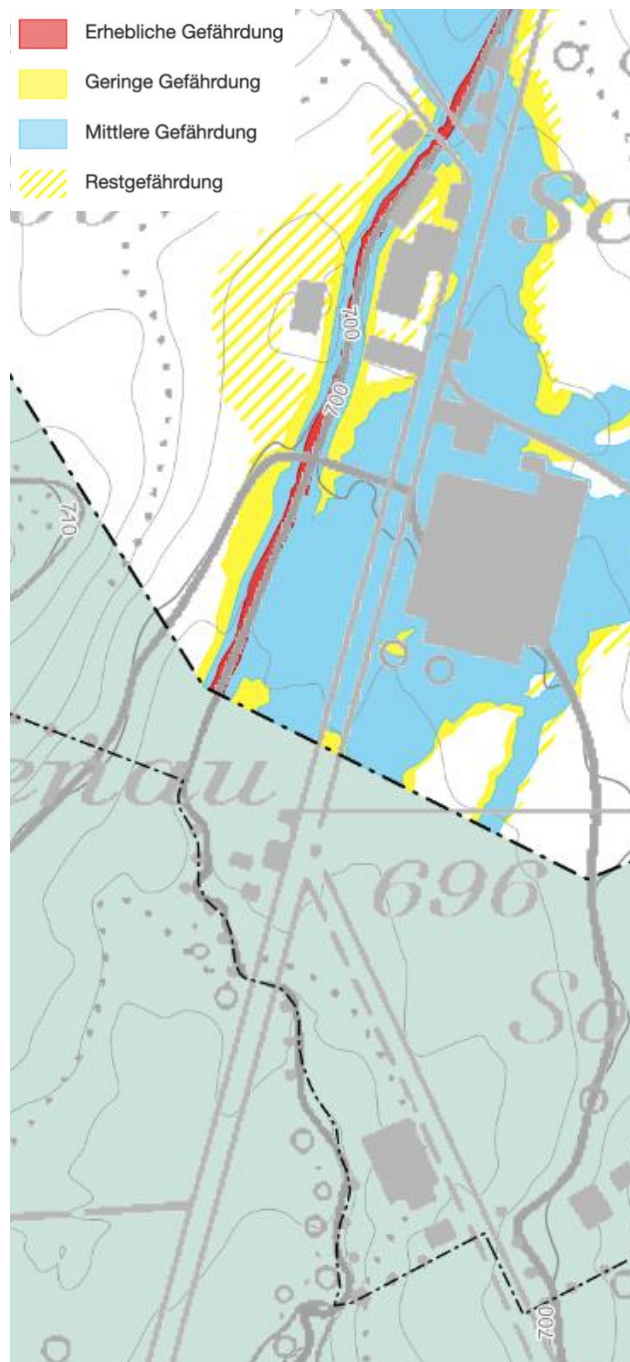


Abbildung 8: Auszug Gefahrenkarte Wasser, geoportal.ch, Zugriff Mai 2024

2.2.11 Natürlichkeitsgrad

Die ökomorphologische Kartierung des Kantons macht verschiedene Aussagen zum Zustand des Gewässers. Im betrachteten Abschnitt wird der Dorfbach als wenig beeinträchtigt beurteilt. Diese Beurteilung ist bei der Ermittlung der natürlichen Gerinnebreite und fortfolgend des Gewässerraums zu berücksichtigen.

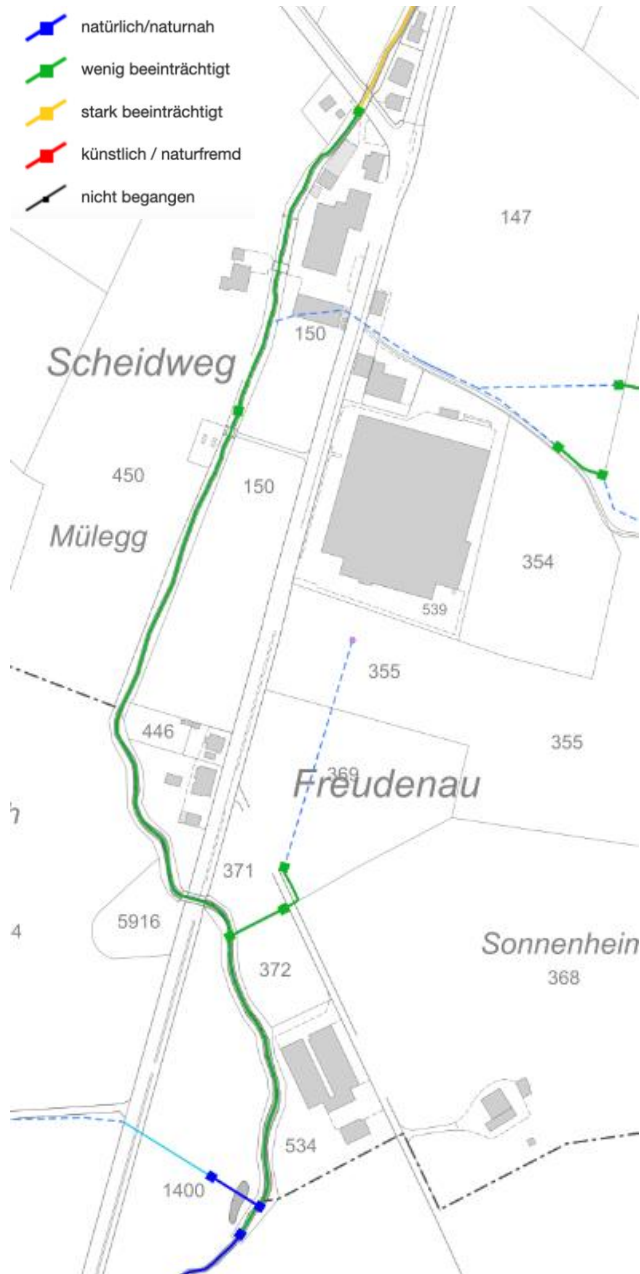


Abbildung 9: Auszug Natürlichkeitsgrad (Ökomorphologie), geoportal.ch, Zugriff Mai 2024

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Dorfbach» wird gestützt auf Art. 23 und Art. 29 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV.

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Dorfbach», M 1:5'00
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)
- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Dorfbach, Stand 3. Juni 2025

3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

3.2 Inhalte Sondernutzungsplan

3.2.1 Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässer-raum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

3.3 Erarbeitung Gewässerraum

3.3.1 Gewässerverlauf

Zur Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Andwil wurde als Grundlage der Gewässerverlauf gemäss Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Stand: 30. Mai 2024) verwendet.

Für die Gewässerraumfestlegung wird der Dorfbach in wasserbauliche, ökologische und raumplanerisch möglichst homogene Abschnitte unterteilt. Beim Dorfbach erfolgt die Unterteilung in zwei Abschnitte:

- Dorfbach-001: km 1.391 – 1.685
- Dorfbach-002: km 1.685 – 2.027

3.3.2 Festlegung Gewässerraum

Dorfbach-001: km 1.391 – 1.685

Der Dorfbach fliesst über den gesamten Abschnitt offen durch Wiesen, welche landwirtschaftlich genutzt werden. Der Dorfbach weist eine Sohlenbreite von 2.5 m auf. Die Breitenvariabilität wird in als eingeschränkt klassiert. Daraus resultiert eine natürliche Sohlenbreite von 3.75 m und eine minimale Gewässerraumbreite von 16.40 m.

Mit einer Gewässerraumbreite von 16.40 m können die wasserbaulichen Anforderungen erfüllt werden. Das Dimensionierungshochwasser (HQ100) kann sicher abgeführt werden. Der technische Zugang ist über die Zonenvorschriften der Nichtbauzone gewährleistet und muss nicht separat ausgewiesen werden. Ab der Böschungsoberkante ist jedoch beidseitig ein Uferstreifen von 2.00 m Breite zu sichern.

Der Uferstreifen ermöglicht die Erstellung einer geeigneten Uferbestockung oberhalb der Böschung. Die Böschungen lassen sich bei einem Gewässerraum von 16.40 m mit einer 1:2 Neigung erstellen, was die Quervernetzung ermöglicht. In diesem Abschnitt befinden sich geschützte Ufergehölze. Mit einem Gewässerraum von 16.40 m liegen die Ufergehölze innerhalb des Gewässerraums.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt symmetrisch zur heutigen Gewässerachse mit einer Breite von 16.40 m.

Dorfbach-002: km 1.685 – 2.027

Der Dorfbach fliesst über den gesamten Abschnitt offen durch Wiesen, welche landwirtschaftlich genutzt werden. Der Dorfbach weist gemäss Vermessung im Feld (siehe Anhang, Durchschnitt aus Profilen 1 bis 56) eine Sohlenbreite von 2.0 m auf. Die Breitenvariabilität wird in als eingeschränkt klassiert. Daraus resultiert eine natürliche Sohlenbreite von 3.00 m und eine minimale Gewässerraumbreite von 14.50 m.

Mit einer Gewässerraumbreite von 14.50 m können die wasserbaulichen Anforderungen erfüllt werden. Das Dimensionierungshochwasser (HQ100) kann sicher abgeführt werden. Der technische Zugang ist über die Zonenvorschriften der Nichtbauzone gewährleistet und muss nicht separat ausgewiesen werden. Ab der Böschungsoberkante ist jedoch beidseitig ein Uferstreifen von 2.00 m Breite zu sichern.

Der Uferstreifen ermöglicht die Erstellung einer geeigneten Uferbestockung oberhalb der Böschung. Die Böschungen lassen sich bei einem Gewässerraum von 14.50 m mit einer 1:2 Neigung erstellen, was die Quervernetzung ermöglicht. In diesem Abschnitt befinden sich geschützte Ufergehölze. Mit einem Gewässerraum von 14.50 m liegen die Ufergehölze innerhalb des Gewässerraums.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt symmetrisch zur heutigen Gewässerachse mit einer Breite von 14.50 m.

4 Bewilligung

4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 24. September 2024 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 16. Januar 2025 wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

- Es wurde ergänzt, weshalb der vorliegende Abschnitt des Dorfbachs zum jetzigen Zeitpunkt festgelegt werden soll.
- Es wurde ergänzt, dass keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
- Die Abschnittsbildung wurde ergänzt sowie die Herleitung der Sohlenbreiten im Austausch mit dem AWE plausibilisiert.
- Es wurde geprüft, dass sich die geschützten Ufergehölze innerhalb des vorgeschlagenen Gewässerraum befinden.
- Auf dem Titelblatt wurde Art. 41a GSchV ergänzt.
- Der Gewässerraum kann nur auf einem Plan festgelegt werden. Im Überlappungsbereich wird der Gewässerraum des jeweils anderen Plans als Hinweis dargestellt.
- In der Planlegende wurde die Gemeindegrenze sowie das Bauprojekt ergänzt.

4.2 Mitwirkung

Die Planung wurde vom 29. September 2025 bis 28. Oktober 2025 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt. Es sind zwei Hinweise eingegangen.

Die Mitwirkenden verweisen auf die Erdgas-Hochdruckleitung, welche den Dorfbach unterquert. Die Anlage untersteht der Hoheit des Bundes und fällt unter das Rohrleitungsgesetz (RLG; SR 746.1). Gem. Art. 28 RLG müssen alle Bauten und Bautätigkeiten im Bereich einer Erdgas-Hochdruckleitung durch das Bundesamt für Energie bewilligt werden. Zudem wird beantragt eine Alternative zur Gewässerraumfestlegung beziehungsweise die Festlegung des Gewässerraums im Bereich der Erdgas-Hochdruckleitung zu unterlassen.

Die Gasleitung wurde im Sondernutzungsplan sowie im Planungsbericht ergänzt. Der Gewässerraum wird über den gesamten Projektperimeter zur Raumsicherung für das Gewässer festgelegt. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wird, gilt der übergangsrechtliche Gewässerraum. Durch die Festlegung des Gewässerraums entstehen keine Bautätigkeiten.

Die Mitwirkenden möchten, dass im Planungsbericht sowie in der Technischen Dokumentation die beiden Grundwasserschutzzonen Scheidweg und Freudenau sowie das Pumpwerk der Gemeinde Andwil aufgenommen werden.

In den Grundlagen im Planungsbericht wurden die Grundwasserschutzzonen ergänzt. In der Technischen Dokumentation werden nur Schutzgebiete aufgeführt, welche für die Herleitung der minimalen Gewässerraumbreite relevant sind, was im Fall der Grundwasserschutzzonen nicht zutrifft. Das Pumpwerk ist im Plan hinweisend dargestellt und im Planungsbericht wird im Kapitel 1.1.1 darauf verwiesen.

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Gemeinderat am ... zu Händen des Rechtsverfahrens erlassen.

St. Gallen, 4. November 2025
Wälli AG Ingenieure



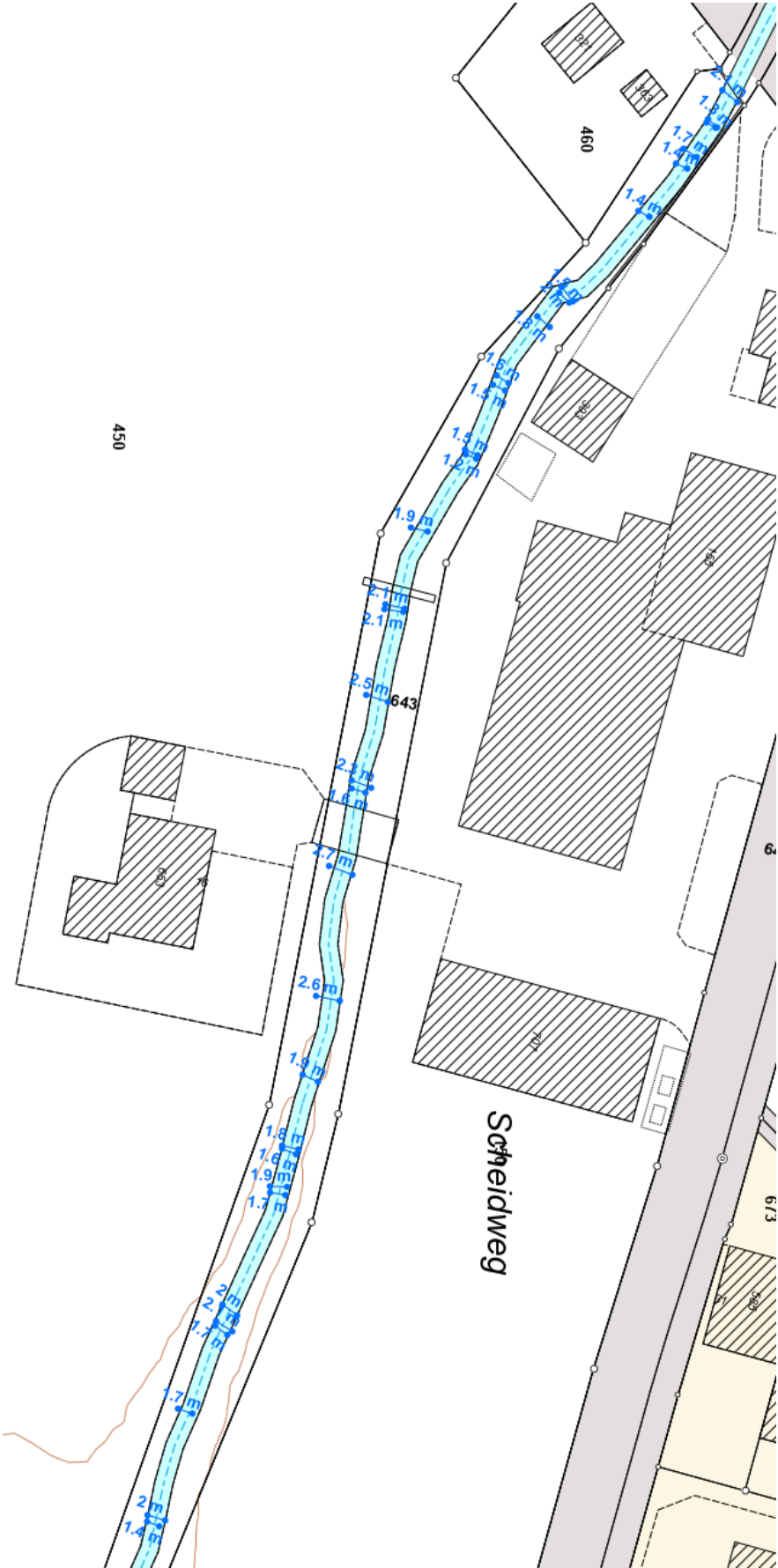
Susanne Täschler
MSc UZH Geografie



Patrick Brunswiler
dipl. Bauingenieur FH, Executive MBA FH

Anhang

Profil	Sohlenbreite [m]
1	2.1
2	1.3
3	1.2
4	1.7
5	1.4
6	1.4
7	1.5
8	2.0
9	1.8
10	1.6
11	1.5
12	1.5
13	1.2
14	1.9
15	2.1
16	2.1
17	2.5
18	2.3
19	1.6
20	2.7
21	2.6
22	1.9
23	1.8
24	1.6
25	1.9
26	1.7
27	2.0
28	2.1
29	1.7
30	1.7
31	2.0
32	1.4



Profil	Sohlen- breite [m]
33	2.1
34	1.9
35	1.8
36	1.6
37	2.1
38	1.8
39	1.9
40	1.8
41	1.8
42	2.3
43	2.0
44	2.0
45	2.3
46	2.0
47	1.8
48	2.1
49	2.0
50	1.9
51	1.9
52	1.8
53	1.6
54	2.0
55	1.7
56	2.0
57	2.2
58	2.0
59	2.4
60	2.1
61	1.9
62	2.1



